

## Teil 5 Weitere Segelvorschriften

Pflichten und Rechte des Starters bei der Führung seiner Yacht.

### 5.1. Absegeln der Bahn.

#### 5.1.1. Verhalten an Start und Ziel

- a) Eine Yacht muß gemäß den Begriffsbestimmungen starten und durchs Ziel gehen.
- b) Falls in den Segelanweisungen nicht anders vorgeschrieben, muß eine Yacht, die sich in der letzten Minute vor ihrem Startsignal mit irgend einem Teil ihres Rumpfes oder ihrer Ausrüstung auf der Bahnseite der Startlinie befindet, über die Startlinie oder ihre Verlängerung ins Startvorfeld zurückkehren und starten.
- c) Verabsäumt es eine Yacht, ihre Rückrufanzeige zu sehen oder zu hören, so befreit sie dies nicht von der Verpflichtung, ordnungsgemäß zu starten.

#### 5.1.2. Verhalten auf der Bahn

Eine Yacht muß die Bahn so absegeln, daß sie jede Bahnmarke auf der vorgeschriebenen Seite in der richtigen Reihenfolge rundet und passiert, so daß eine Schnur, die das Kielwasser einer Yacht vom Start bis ins Ziel darstellt, straff gezogen, auf der vorgeschriebenen Seite jeder Bahnmarke liegt und jede zu rundende Bahnmarke berührt.

#### 5.1.3. Vorgeschriebene Seite einer Bahnmarke

Eine Bahnmarke hat für eine Yacht so lange eine vorgeschriebene Seite, wie sie auf einem Bahnschenkel segelt, den die Bahnmarke begrenzt, beginnt oder beendet.

#### 5.1.4. Falsches Passieren einer Bahnmarke

Eine Yacht, die eine Bahnmarke auf der falschen Seite rundet oder passiert, darf ihren Fehler wiedergutmachen, indem sie ihren Kurs mit den Erfordernissen von 5.1.2. in Übereinstimmung bringt.

#### 5.1.5. Zieldurchgang

- a) Eine Yacht braucht die Ziellinie nicht vollständig durchsegeln. Nach dem Zieldurchgang darf die Yacht in jede Richtung ablaufen, hat sich dabei aber von allen, noch in der Wettfahrt befindlichen Yachten freizuhalten. Eine Behinderung einer noch in der Wettfahrt befindlichen Yacht - auch wenn es dabei nicht zu einer Berührung der Yachten kommt - ist mit der Annullierung des Zieldurchganges zu bestrafen. Die Yacht wird nach Absolvierung der Ersatzstrafe und dem neuerlichen Zieldurchgang gewertet.
- b) Der Zieldurchgang einer Yacht soll durch die Startstellenleitung durch ein akustisches Signal bestätigt werden, am besten mit Nennung der durchs Ziel gegangenen Yacht bzw. des Starters.

### 5.2. Berühren einer Bahnmarke

- a) Das Berühren von Bahnmarken ist nur dann zu untersagen, wenn
  - 1) eine einwandfreie Sicht des Starters von der Startstelle aus in jedem Augenblick einer Wettfahrt zu jeder Bahnmarke uneingeschränkt möglich ist. Es darf dabei nicht zur Abdeckung der Sicht auf Bahnmarken durch, auf ihrem richtigen Kurs fahrende, andere Yachten kommen, wobei auch die Bewegungsmöglichkeit des Starters an der Startstelle zu berücksichtigen ist.
  - 2) die Bahnmarken nahe genug an der Startstelle liegen, so daß eine Schätzung der räumlichen Tiefe bei der Ansteuern aller Bahnmarken einwandfrei möglich ist. (Um dies festzustellen sollte vor Beginn der Regatta versucht werden, mit einer Yacht die Bahn abzusegeln und von ihrem richtigen Kurs aus bei einer möglichst geradlinigen Kurshaltung bewußt alle Bahnmarken zu berühren. Gelingt dies, kann eine zufriedenstellende Schätzmöglichkeit der räumlichen Tiefe angenommen werden.)
- b) In der Ausschreibung ist festzulegen, ob das Berühren von Bahnmarken erlaubt ist oder nicht.

### 5.2.1. Bei Verbot der Berührung von Bahnmarken

Eine Yacht, die eine Berührung mit

- a) einer Start-Bahnmarke vor dem Start
- b) einer Bahnmarke, die den Bahnschenkel, auf dem die Yacht segelt, beginnt, begrenzt oder beendet, oder
- c) einer Ziel-Bahnmarke herbeiführt, während sie sich in einer Wettfahrt befindet,

muß entweder gemäß Regel 5.2.2. ihren Fehler gutmachen, oder gemäß Regel 6.2 (Proteste gegen Yachten) verfahren, falls sie behauptete, unrechtmäßigerweise durch eine andere Yacht zu der Berührung gezwungen worden zu sein. Die andere Yacht kann sich durch Annahme der Ersatzstrafe entlasten.

### 5.2.2. Wiedergutmachung bei Berührung von Bahnmarken

- a) Berührt eine Yacht eine Bahnmarke, die von schiffbarem Wasser umgeben ist, so darf sie ihren Fehler dadurch wiedergutmachen daß sie das Rundemanöver beendet und sich auf dem folgenden Bahnschenkel durch Drehen eines vollen 360° Kreises entlastet.
- b) Berührt eine Yacht ein Bahnmarke, die nicht von schiffbarem Wasser umgeben ist, so darf sie ihren Fehler dadurch wiedergutmachen, daß sie bei erster zumutbarer Gelegenheit einen vollen 360°-Kreis schlägt.
- c) Berührt eine Yacht
  - 1. eine Start-Bahnmarke, so muß sie sich durch Drehen eines vollen 360° Kreises entlasten und anschließend korrekt starten, oder
  - 2. eine Ziel-Bahnmarke, so muß sie sich durch Drehen eines vollen 360° Kreises entlasten und anschließend korrekt die Ziellinie passieren.
- d) Einer Yacht, die eine Bahnmarke berührt hat, müssen die ihr nach den Regeln des Teiles 4 zustehenden Rechte eingeräumt werden, solange sie fortfährt, die Bahn abzusegeln und bis es unverkennbar ist, daß sie beginnt, sich zu entlasten.

### 5.2.3. Feststellung der Berührung

- a) Eine Berührung muß angenommen werden, wenn ein Mitglied der Startstellenleitung dies durch lauten und gut hörbaren Ausruf "Kontakt mit der Bahnmarke" einschließlich der Nennung der betroffenen Yacht bekanntgibt. Dieser Aufruf muß unmittelbar nach dem Eintreten der Berührung gemacht werden und hat so laut zu erfolgen, daß er von allen Startern an der Startstelle gehört werden kann. Die Nennung der berührenden Yacht kann dabei auf verschiedene Weise erfolgen, entweder durch Nennung der Segelnummer, oder durch die Farbangabe von Rumpf und Segel, oder durch die Nennung des Namens des Starters etc.. Es sind hier alle möglichen zur Auffindung der betroffenen Yachten dienlichen Hinweise erlaubt.
- b) Unterbleibt der Ausruf "Kontakt mit der Bahnmarke" und wird auch von keiner anderen Yacht ein Protest gemäß Regel 6.2 (Protest gegen Yachten) angemeldet, muß angenommen werden, daß keine Berührung stattgefunden hat.

## 5.3. Auf Grund gelaufen, an einem Hindernis festgekommen und entfernen von Verschmutzungen

- a) Eine auf Grund gelaufene oder an einem Hindernis festgekommene Yacht kann während einer Wettfahrt jederzeit wieder befreit werden. Zur Befreiung der Yacht bzw. zur Entfernung von Verunreinigungen darf die Yacht berührt werden. Dies kann entweder vom Starter selbst, seinem Helfer oder einer vom Starter beauftragten Person erfolgen. Es ist jedoch dabei zu beachten, daß durch derartige Aktionen andere, in einer Wettfahrt befindliche Yachten nicht behindert werden dürfen. Eine Yacht, die durch ein Befreiungsmanöver behindert wird, kann gegenüber der zu befreienden Yacht gemäß Regel 6.2 (Proteste von Yachten) verfahren. Die zu befreiende Yacht trägt dabei die volle Verantwortung für die von ihr beauftragten Helfer oder sonstige Personen
- b) Wenn eine Yacht nach Regel 5.3.a. wieder flott gemacht wird, stehen ihr danach wieder alle Rechte nach den Regeln des Teiles 4 zu.
- c) Beim Flottmachen darf eine Yacht nicht zusätzlichen Vortrieb durch Anschieben erhalten.

## 5.4. Vortriebsmittel

### 5.4.1. Grundsätzliches

Eine Yacht darf nur durch die natürliche Einwirkung des Windes auf die Segel, die Spieren und den Bootskörper, sowie des Wassers auf alle Teile des Rumpfes und Unterwasserflächen vorangetrieben werden und darf ihre Fahrt nicht durch unnatürliche, bzw. technische Mittel beschleunigen oder verringern.

### 5.4.2. Verbotene Vortriebsmethoden

Zur Veränderung des natürlichen Vortriebes verboten ist:

- a) das Ruder kräftig bewegen (wriggen)
- b) das Segel ständig bzw. schnell wiederholt dichtholen und fieren (pumpen)
- c) jeder motorische oder sonstige technische Antrieb, es sei denn, er dient ausschließlich zur Steuerung der Yacht, zum Stellen der Segel oder zu div. Trimmfunktionen.

## 5.5. Gebrauch von Fernsteuerungsanlagen und Steuerungsausfälle

### 5.5.1. Aufbewahrung der Anlagen und Betriebszeit

- a) Die Fernsteuerungsanlagen bleiben während der gesamten Regattadauer in der Obhut der Eigner bzw. Starter. Diese sind auch verantwortlich für den ordnungsgemäßen Gebrauch ihrer Anlage, entsprechend dieser Regel.
- b) Fernsteuerungsanlagen dürfen nur zwischen dem ersten Aufruf zu einer Wettfahrt und einem Zeitpunkt unmittelbar nach Abstellen der Yacht an Land, nach der Absolvierung der Wettfahrt, und auch nur von den, zur Wettfahrt eingeteilten Startern in Betrieb genommen werden. In der übrigen Zeit müssen die Anlagen abgeschaltet bleiben, es sei denn, es wurde eine Sondererlaubnis der Startstellenleitung erteilt.
- c) Wird ein Starter ermittelt, der seine Fernsteuerungsanlage unberechtigt in Betrieb genommen hat, zu einem Zeitpunkt, zu dem Frequenzstörungen in einer Wettfahrt aufgetreten sind, so kann dieser Teilnehmer bestraft werden, indem seine Yacht von der Teilnahme an der nächsten Wettfahrt ausgeschlossen wird. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluß aus der gesamten Regatta erfolgen.

### 5.5.2. Überprüfung vor dem Start

- a) Jeder Starter hat sich selbst während der Vorbereitungszeit vor einer Wettfahrt zu vergewissern, daß seine Fernsteuerungsanlage keine andere Yacht bzw. Anlage stört und nicht durch andere gestört wird.
- b) Sollte während der Vorbereitungszeit eine Frequenzstörung nachgewiesen werden, so ist der Start abubrechen und nach Beendigung der Störung mit der Vorbereitungszeit erneut zu beginnen.

### 5.5.3. Empfangsstörungen während einer Wettfahrt

- a) Gerät eine Yacht außer Kontrolle, ist dies vom Starter durch lauten Zuruf der Startstellenleitung mitzuteilen.
- b) Eine außer Kontrolle geratene Yacht wird ab dem Zeitpunkt des Zurufes laut 5.5.3.a. als Hindernis angesehen. Sie muß gleichzeitig die Wettfahrt aufgeben, selbst wenn sie später wieder die Kontrolle erlangt.
- c) Entsprechend der Regel 6.7.1 (Gesuch um Wiedergutmachung) kann eine Yacht Wiedergutmachung begehren, wenn sie nachweist, daß der Verlust der Kontrolle auf Grund von Frequenzüberlagerungen eintrat.